

-Eidesstattliche Versicherung-

Ich,

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

versichere an Eides Statt, dass

- die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) / der Fahrzeugbrief Nummer _____
- die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) _____
- das/die vordere/hintere Kennzeichenschild(er) vorn hinten beide
- die Betriebserlaubnis

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Hersteller _____

Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____

- mein Führerschein
- meine Fahrerkarte
- in Verlust geraten ist/sind.
- gestohlen wurde(n).
- _____

Ich versichere, dass sich die/der in Verlust geratene bzw. gestohlene ZB II / Fahrzeugbrief rechtmäßig in meinem Besitz befand und nicht verpfändet oder bei einem Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug hinterlegt worden ist.

Mir ist bekannt, dass nur der rechtmäßige Besitzer der ZB II / des Fahrzeugbriefes die Ausstellung einer Ersatz-ZB II / eines Ersatz-Fahrzeugbriefes beantragen kann und dass ich bei falschen Angaben für alle daraus entstehenden Folgen hafte.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Datum

Unterschrift des Versicherenden

Eidesstattliche Versicherung

§ 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörden eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 163 StGB – Fahrlässiger Falscheid

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 StVG – Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefs, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben.

Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen die neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

§ 4 FPersV – Ersatz von Kontrollgerätkarten

- (4) Wird eine Kontrollgerätkarte (hier: Fahrerkarte) wegen Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl einer vorhandenen Karte beantragt, hat der Antragsteller der ausstellenden Behörde oder Stelle vorzulegen
 1. bei Verlust eine schriftliche Erklärung über den Verlust,
 2. bei Diebstahl den Nachweis einer Anzeige,
 3. bei Beschädigung oder Fehlfunktion die zu erneuernde Karte.

Dem Antrag sind die nach §§ 5, 7 oder 9 jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Inhaber der Kontrollgerätkarte (hier: Fahrerkarte) hat auf Verlangen der Behörde oder Stelle, welche die Ersatzkarte ausstellt, eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen er die Kontrollgerätkarte nicht zurückgeben kann. Mit Ausstellung der Ersatzkarte verliert die ersetzte Karte ihre Gültigkeit. Eine wieder aufgefundenen Karte ist der Behörde zurückzugeben. Beträgt die Restlaufzeit der zu ersetzenden Karte weniger als sechs Monate, ist die Karte zu erneuern. Absatz 3 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Fristen erst beginnen, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen und Angaben vorliegen und die ausstellende Behörde oder Stelle Kenntnis von der Kartenummer erhält.